

Geschäftsordnung
der Kommission zum Schutz gegen Fluglärm
und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge
für den Flugplatz Hahn (zivile Mitbenutzung)

§ 1

Aufgabe der Kommission

- (1) Die Kommission berät das Ministerium für Wirtschaft (Genehmigungsbehörde) sowie die für die Flugsicherung zuständige Stelle bei der Anlage, dem Betrieb und der Erweiterung des Flugplatzes Hahn über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge (§ 32 b Abs. 1 LuftVG).
- (2) Zu diesem Zweck läßt sie sich über die aus Lärmschutzgründen oder zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge beabsichtigten Maßnahmen bei der Anlage, dem Betrieb und der Erweiterung des Flugplatzes Hahn (zivile Mitbenutzung) unterrichten und schlägt der Genehmigungsbehörde sowie der für die Flugsicherung zuständigen Stelle Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm oder zur Verringerung durch Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge in der Umgebung des Flugplatzes Hahn vor (§ 32 b Abs. 2 und 3 LuftVG).

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter werden von der Genehmigungsbehörde berufen. Eine Vertretung der Mitglieder ist nur durch den jeweils berufenen Stellvertreter zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen, Maßnahmen und Pläne Verschwiegenheit zu bewahren, wenn diese für vertraulich erklärt worden sind.

§ 3

Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte für vier Jahre einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4

Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Kommission bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern, jedoch mindestens zweimal jährlich ein. Die Genehmigungsbehörde und die für die Flugsicherung zuständige Stelle sowie die übrigen ständigen Sitzungsteilnehmer werden durch den Vorsitzenden eingeladen.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen der Kommission erfolgen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung. Die Einladung soll mindestens 2 Wochen vor der Sitzung erfolgen.
- (3) Die Mitglieder benachrichtigen im Fall ihrer Verhinderung unverzüglich ihren Stellvertreter und den Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende kann Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zulassen oder zuziehen; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Kommission.

§ 5

Beschlußfähigkeit

- (1) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlußfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine überstimmte Minderheit hat das Recht, ihre abweichenden Ansichten in den Berichten an die Genehmigungsbehörde sowie an die für die Flugsicherung zuständige Stelle darstellen zu lassen.

§ 6

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird durch den vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, in die der wesentliche Ablauf der Sitzung und die Ergebnisse der Beratungen aufzunehmen sind. Die Niederschrift, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, wird den Mitgliedern der Kommission, der Genehmigungsbehörde sowie der für die Flugsicherung zuständigen Stelle schnellstmöglich nach der Sitzung zugeleitet.

§ 7

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Kommission erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Die Kommission kann aus ihrer Mitte zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten oder für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (2) Die Kommission regelt Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse und bestellt ihre Vorsitzenden.
- (3) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 9

Reisekosten, Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder der Kommission sowie die vom Vorsitzenden gem. § 4 Abs.4 zugelassenen oder zugezogenen Personen erhalten Reisekosten nach Maßgabe der Reisekostenstufe C des rheinland-pfälzischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit ihnen nicht Reisekosten nach bundes-, landes- oder kommunalrechtlichen Vorschriften zustehen.

- (2) Die Mitglieder der Kommission erhalten, soweit sie nicht berufsmäßige Vertreter des Bundes, des Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines Unternehmens mit überwiegender Beteiligung der öffentlichen Hand sind, für die Teilnahme an jeder Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- DM. Damit sind alle mit der Sitzung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen abgegolten.

§ 10

Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen, Gutachten, Studienreisen

- (1) Die Zulassung oder Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen gem. § 4 Abs.4, die Einholung von Gutachten sowie die Veranstaltungen von Studienreisen, für die das Land die Kosten tragen soll, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am *28.10.1992* in Kraft.